

REGLEMENT DER BVG-ZUSATZVERSICHERUNG DER PENSIONS KASSE DER BURKHALTRER GRUPPE

Gültig ab 1.1.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Name und Zweck	3
Art. 2 Begriffe	3
Art. 3 Aufnahme in die Zusatzversicherung	4
Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung	4
Art. 5 Versicherter Lohn	5
Art. 6 Sparguthaben und Spargutschriften	5
B LEISTUNGEN DER STIFTUNG	5
Art. 7 Altersrente mit Kapitaloption	5
Art. 8 Alters-Kinderrenten	6
Art. 9 Invalidenrente	6
Art. 10 Invaliden-Kinderrenten	7
Art. 11 Ehegattenrente, Abfindung	7
Art. 12 Lebenspartnerrente, Abfindung	8
Art. 13 Waisenrenten	9
Art. 14 Todesfallkapital	9
Art. 15 Freizügigkeitsleistung	10
C ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN	11
Art. 16 Auszahlung	11
Art. 17 Wohneigentumsförderung	11
Art. 18 Scheidung	11
Art. 19 Anpassung der Renten	13
Art. 20 Überversicherung und Leistungskürzungen	13
D FINANZIERUNG	14
Art. 21 Beitragspflicht	14
Art. 22 Höhe der Beiträge	14
Art. 23 Eintrittsleistung	14
Art. 24 Einkauf	14
Art. 25 Auskauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung (VP-Konto)	15
E ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN	16
Art. 26 Informations- und Meldepflicht	16
F SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Art. 27 Rechtspflege	17
Art. 28 Lücken im Reglement	17
Art. 29 Änderungen, Inkrafttreten	17
ANHANG – GÜLTIG AB 1. JANUAR 2017	18

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "*Pensionskasse der Burkhalter Gruppe*" besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Zürich.
- 1.2 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 1.3 Für die Deckung des von der BVG-Grundversicherung nicht versicherten überobligatorischen Lohnes besteht innerhalb der Stiftung die BVG-Zusatzversicherung.
- 1.4 Dieses Dokument regelt die Einzelheiten dieser Zusatzversicherung.

Art. 2 Begriffe

- 2.1 Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.
- 2.2 Im Rahmen dieses Reglements bedeuten die Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr
Eingetragene Partnerinnen und Partner	In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Reglement die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Reglement von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.
Firma	Die Burkhalter Holding AG sowie weitere mit ihr wirtschaftlich oder finanziell verbundene Unternehmungen in der Schweiz
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Mitarbeiter	Alle in einem direkten Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Firmen, die wirtschaftlich oder finanziell mit der Burkhalter Holding AG verbunden sind.
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Rücktrittsalter	Alter beim Rücktritt zwischen dem vollendeten 60. und 65. Altersjahr. Das ordentliche Rücktrittsalter gemäss AHV ist gewährleistet.

Schlussalter	Monatserster nach Vollendung des 65. Altersjahres
Stiftung	Pensionskasse der Burkhalter Gruppe
Versicherte	Gemäss diesem Reglement versicherte Mitarbeiter der Firma
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 3 Aufnahme in die Zusatzversicherung

3.1 In die Zusatzversicherung werden alle Mitarbeiter der BVG-Grundversicherung aufgenommen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- zurückgelegtes Altersjahr höchstens 59 (Männer und Frauen)
- Der Jahreslohn muss 300% der maximalen AHV-Altersrente um mindestens CHF 4'000.- übersteigen.

3.2 Werden die Aufnahmebedingungen wegen einer Erhöhung der AHV-Altersrente nicht mehr erfüllt, so wird der Besitzstand gewährt, das heisst, der Versicherte verbleibt mit einem versicherten Lohn von mindestens CHF 4'000.- in der Zusatzversicherung.

3.3 Der neu Eintretende hat sich auf Verlangen und auf Kosten der Stiftung einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Er entbindet die Ärzte, die ihn im Zusammenhang mit der Stiftung untersuchen, von der ärztlichen Schweigepflicht.

Wenn es der Gesundheitszustand des Aufzunehmenden nach Auffassung des Vertrauensarztes erfordert, kann die Stiftung ihren Versicherungsschutz in geeigneter Weise einschränken. Dabei bleiben die gesetzlichen Ansprüche gewahrt.

Gesundheitliche Vorbehalte fallen spätestens 5 Jahre nach dem Eintritt in die Stiftung weg. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für die Erbringung der Leistungen zuständig.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

4.1 Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf dem Weg zur Arbeit begibt, aber frühestens auf den 1. Januar des Jahres, in welchem das 25. Altersjahr vollendet wird. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.1.

4.2 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht. Vorbehalten bleibt die Weiterführung der Versicherung. Bei Weiterversicherung gemäss Art. 47 BVG ist die Versicherung auf zwei Jahren beschränkt. Die Risiken Invalidität und Tod bleiben während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis angetreten wird.

Art. 5 Versicherter Lohn

- 5.1 Der versicherte Lohn entspricht dem garantierten Jahreslohn ohne Spesenanteile, vermindert um den Koordinationsabzug. Bei unregelmässigem Verdienst (Bezahlung im Stundenlohn) entspricht der Jahreslohn dem AHV-Jahreslohn des Vorjahres.
- Der Jahreslohn wird auf CHF 400'000.- begrenzt.
 - Der Koordinationsabzug entspricht 300% der maximalen AHV-Altersrente
 - Der versicherte Lohn beträgt mindestens CHF 4'000.-
- Änderungen des Jahreslohnes unter dem Jahr von weniger als CHF 2'000.- werden erst ab dem folgenden Jahr berücksichtigt.
- 5.2 Der Koordinationsabzug berücksichtigt die Leistungen der BVG Grundversicherung.
- 5.3 Sinkt der versicherte Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit oder ähnlichen Gründen, bleibt der versicherte Lohn solange unverändert, wie die Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht. Der versicherte Lohn wird jedoch auf Verlangen des Versicherten herabgesetzt.
- 5.4 Für teilzeitangestellte Personen werden durch entsprechende Reduktion das Lohnmaximum, der Koordinationsabzug sowie das Lohnminimum dem Grad der Teilzeitbeschäftigung angepasst.

Art. 6 Sparguthaben und Spargutschriften

- 6.1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus den gutgeschriebenen Einlagen und Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden, abzüglich Entnahmen.
- 6.2 Die jährlichen Spargutschriften betragen 18.0% des versicherten Lohnes.
- 6.3 Der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

B Leistungen der Stiftung**Art. 7 Altersrente mit Kapitaloption**

- 7.1 Der Anspruch auf die Altersleistung entsteht bei Beendigung des Versichertenverhältnisses als beitragspflichtiger Versicherter zwischen dem vollendeten 60. und 65. Altersjahr. Die Anzeigefrist für den Altersrücktritt bzw. den Leistungsbezug beträgt 3 Monate.
- 7.2 Im Einvernehmen mit der Firma kann der Versicherte auch einen Teilaltersrücktritt beanspruchen bzw. stufenweise zurücktreten (gleitende Pensionierung) und die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, sofern ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 30% abnimmt. Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 30% betragen. Der Pensionierungsgrad entspricht dem relativen Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen Beschäftigungsgrad.
- 7.3 Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
- a) für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als pensioniert betrachtet;
 - b) für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktiv versicherte Person betrachtet; der Koordinationsabzug wird entsprechend dem neuen Beschäftigungsgrad angepasst.

- 7.4 Bei jeder nachträglichen Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 30% kann die versicherte Person die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.
- 7.5 Der Versicherte hat die Möglichkeit, beim Altersrücktritt bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens als Kapital zu beziehen. Bei Teilpensionierung sind maximal zwei Kapitalbezüge möglich. Durch den Kapitalbezug werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt. Die verbleibende Altersrente darf jedoch durch den Kapitalbezug nicht auf weniger als CHF 4'000 pro Jahr reduziert werden, ansonsten 100% zu beziehen sind. Bei verheirateten Versicherten muss das Gesuch für die Auszahlung des Sparkapitals auf dem Antragsformular vom Ehepartner beglaubigt mitunterzeichnet sein. Die gewünschte Kapitalquote muss zusammen mit der Anmeldung zur Pensionierung bekannt gegeben werden.
- 7.6 Zur Bestimmung der Höhe der Altersrente wird das bei Beginn der Rentenzahlung vorhandene Sparguthaben mit den massgeblichen Umwandlungssätzen in eine Rente umgewandelt.
- Ist die berechnete Jahresrente kleiner als CHF 4'000 pro Jahr, muss das Sparguthaben zu 100% als Kapital bezogen werden.
- Im ordentlichen Rücktrittsalter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) und bei vorzeitigem Rücktritt gelten für das überobligatorische Sparguthaben die Umwandlungssätze gemäss Anhang A 1 des Reglements.

Art. 8 Alters-Kinderrenten

- 8.1 Der Bezüger einer Altersrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Alters-Kinderrenten. Sie erlöschen mit dem Tod des Rentenbezügers, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.
- 8.2 Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der Altersrente, höchstens jedoch 50% der Altersrente bei mehreren anspruchsberechtigten Kindern.

Art. 9 Invalidenrente

- 9.1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Versicherte, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 25% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der Stiftung versichert waren.
- Der Stiftungsrat kann aufgrund des Zeugnisses eines von ihm bezeichneten Arztes eine Invalidenrente zusprechen, bevor die Versicherten Leistungen der IV erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Anmeldung bei der IV erfolgt ist.
- 9.2 Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt, sobald die Leistungen aus der bestehenden gesetzeskonformen Krankengeldversicherung (Art. 26 BVV2) erschöpft sind, in der Regel frühestens nach Ablauf von 24 Monaten (= Wartefrist).
- Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengerechnet, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als zwölf Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als zwölf Monate voll erwerbsfähig war.
- Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod, spätestens jedoch im Schlussalter. Beim Erreichen des Schlussalters werden die Altersleistungen fällig.

- 9.3 Wird die Rente der IV gemäss Art. 26a BVG nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, so bleiben die Versicherungsschutz und Leistungsanspruch aufrechterhalten:
- während dreier Jahre, sofern die versicherte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahme zu Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
 - solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
- 9.4 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
- 9.5 Der Versicherte hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid und auf eine Dreiviertelsrente, wenn er zu mindestens 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad unter 60% wird die Invalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad ausgerichtet.
- 9.6 Die Vollinvalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohnes, wenn es sich nicht um einen Versicherungsfall gemäss UVG (Unfallversicherung) oder MVG (Militärversicherung) handelt. Handelt es sich um einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG, so beträgt die jährliche Invalidenrente 60% desjenigen Teils des Jahreslohnes, der das UVG-Lohnmaximum übersteigt.
- Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins aufgrund des versicherten Lohnes bis zum Schlussalter weitergeäufnet.
- 9.7 Bei Teilinvalidität wird das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparguthaben des Versicherten der Rentenberechtigung entsprechend aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie bei einem vollerwerbstätigen Versicherten weitergeäufnet.

Art. 10 Invaliden-Kinderrenten

- 10.1 Der Bezüger einer Invalidenrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.
- 10.2 Die Invaliden-Kinderrenten werden vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der mögliche Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.
- 10.3 Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10% des versicherten Lohnes bei Vollinvalidität, wenn es sich nicht um einen Versicherungsfall gemäss UVG (Unfallversicherung) oder MVG (Militärversicherung) handelt. Handelt es sich um einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG, so beträgt die jährliche Invaliden-Kinderrente 10% desjenigen Teils des Jahreslohnes, der das UVG-Lohnmaximum übersteigt.

Art. 11 Ehegattenrente, Abfindung

- 11.1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todes eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt ist:
- entweder er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen
 - oder er hat das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe hat mindestens drei Jahre gedauert.

- 11.2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
- 11.3 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats des Ehegatten oder mit der Wiederverheiratung vor Alter 45.
- 11.4 Die Ehegattenrente beträgt beim Tod eines Versicherten vor dem Altersrentenbeginn 40% des versicherten Lohnes, wenn es sich nicht um einen Versicherungsfall gemäss UVG (Unfallversicherung) oder MVG (Militärversicherung) handelt. Handelt es sich um einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG, so beträgt die jährliche Ehegattenrente 40% desjenigen Teils des Jahreslohnes, der das UVG-Lohnmaximum übersteigt.
- Erbringt der Unfallversicherer keine Ehegattenrente, so hat der Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner bis zu dem nach UVG versicherten Rentenbetrag mindestens Anspruch auf eine Leistung wie bei einem Versicherungsfall, der nicht unter das UVG oder MVG fällt; diese Leistung wird jedoch entsprechend der Kapitalabfindung des Unfallversicherers herabgesetzt.
- Der Partner ohne eingetragene Partnerschaft hat bei einem Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG keinen Anspruch auf Leistungen.
- Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.
- Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, wird die Ehegattenrente für jede volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 1,0% ihres Betrages gekürzt.
- 11.5 Auf begründetes Gesuch hin kann der Stiftungsrat beim Tod eines aktiven Versicherten anstelle der Ehegattenrente die Auszahlung eines Todesfallkapitals in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens bewilligen.
- 11.6 Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern die Ehe mit dem Verstorbenen mindestens zehn Jahre gedauert hat. Die Leistungen der Stiftung sind jedoch auf den Teil der Rente gemäss Scheidungsurteil nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB beschränkt, der die Hinterlassenenleistungen der AHV übersteigt. Eigene Ansprüche des geschiedenen Ehegatten auf Leistungen der AHV und der IV werden nicht angerechnet. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistung besteht, solange die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre. Die Bestimmungen von Ziffer 11.1 bis 11.4 gelten sinngemäss.

Art. 12 Lebenspartnerrente, Abfindung

- 12.1 Lebte ein unverheirateter Versicherter mit einem unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt oder kam er für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder mehrheitlich auf, während er im gleichen Haushalt mit dem Versicherten lebte, so hat der Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein Ehegatte. Der Stiftungsrat kann einen Unkostenbeitrag für die Abklärungen erheben.
- 12.2 Lebenspartner von unverheirateten Altersrentnern haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Ziffer 12.1, wenn die Partnerschaft bereits vor dem 60. Lebensjahr eingegangen wurde.
- 12.3 Die Bestimmungen von Ziffer 11.1, 11.3, 11.4 und 11.5 gelten sinngemäss. Es besteht kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn die begünstigte Person bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht.

- 12.4 Der Versicherte sollte die Lebenspartnerschaft mit dem Anmeldeformular der Stiftung melden; das Gesuch für eine Lebenspartnerrente muss jedoch spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden.

Art. 13 Waisenrenten

- 13.1 Beim Tod eines Versicherten oder eines Rentenbezügers haben die Kinder Anspruch auf Waisenrenten, ebenso Pflegekinder, sofern der Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 13.2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit deren Vollendung des 18. Altersjahres. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die Waise in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid ist.
- 13.3 Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10% des versicherten Lohnes, wenn es sich nicht um einen Versicherungsfall gemäss UVG (Unfallversicherung) oder MVG (Militärversicherung) handelt, bzw. 20% der laufenden Altersrente. Handelt es sich um einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG, so beträgt die jährliche Waisenrente 10% desjenigen Teils des Jahreslohnes, der das UVG-Lohnmaximum übersteigt. Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente um 100% erhöht.

Art. 14 Todesfallkapital

- 14.1 Stirbt ein Versicherter vor dem Altersrentenbeginn, ohne dass eine Ehegatten- oder Lebenspartnerleistung fällig wird, oder ist das erworbene Sparguthaben grösser als die Einmalprämie zur Finanzierung der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerleistung, oder hat der Versicherte Einkäufe getätigt, so wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung:
- I. a) der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, bei dessen oder deren Fehlen:
- b) die Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 13 dieses Reglements haben, bei deren Fehlen:
- c) die Partnerin oder der Partner ohne eingetragene Partnerschaft (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) einer unverheirateten versicherten Person
- die oder der mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder
 - die oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- bei deren oder dessen Fehlen:
- d) die von der versicherten Person zur Hauptsache unterstützten Personen
- auf 100% des Todesfallkapitals.

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie I:

- II. a) die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 13 dieses Reglements haben, bei deren Fehlen:
- b) die Eltern, bei deren Fehlen:
- c) die Geschwister
- auf 100% des Todesfallkapitals.

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie II:

- III. die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf 50% des Todesfallkapitals, mindestens jedoch auf den Teil des Todesfallkapitals, der den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und während der Beitragsdauer erbrachten Beiträgen und Einkaufssummen, je ohne Zins, entspricht.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten erfolgt zu gleichen Teilen.

14.2 Spezielle Begünstigungsordnung

Die versicherte Person kann der Stiftung gegenüber in einer schriftlichen Erklärung

- die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und/oder
- die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

- 14.3 Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Ziffer 14.2 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Ziffer 14.1.

- 14.4 Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der Stiftung.

- 14.5 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem erworbenen Sparguthaben, vermindert um die Einmalprämie zur Finanzierung der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerleistung. Zur Auszahlung gelangt mindestens die Summe der Einkäufe bei dieser Vorsorgeeinrichtung zusammen mit Einkäufen, die bei der Aufnahme in diese Vorsorgeeinrichtung von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung bestätigt oder die von der versicherten Person bei Aufnahme geltend gemacht und belegt werden.

Art. 15 Freizügigkeitsleistung

- 15.1 Wird das Versichertenverhältnis aufgelöst, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Leistung der Stiftung besteht, endet die Versicherung. Ist ein Sparguthaben vorhanden, hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

- 15.2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung umfasst

- a) das vorhandene Sparguthaben;
- b) das vorhandene Kapital des VP-Kontos gemäss Art. 25.

In jedem Fall besteht der Anspruch auf den Mindestbetrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 17 und Art. 18 FZG). Werden während der Dauer einer Unterdeckung das Altersguthaben und das Kapital des Zusatzkontos mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, massgebend.

- 15.3 Die im Zeitpunkt der Auflösung des Versichertenverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses unverändert bestehen, längstens aber während eines Monats.
Wird die Stiftung nach Auszahlung der Austrittsleistung leistungspflichtig, so wird das Sparguthaben gekürzt, sofern eine Rückerstattung unterbleibt.
- 15.4 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder beim Fehlen einer solchen zur Bestellung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet. Bleibt die Mitteilung des Versicherten aus, wird die Freizügigkeitsleistung nach 6 Monaten der Auffangeinrichtung BVG überwiesen.
- 15.5 Der Austretende kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
- er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleiben Einschränkungen von Barauszahlungen aufgrund internationaler Abkommen gemäss Art. 25 FZG oder
 - er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht oder
 - die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Austretenden beträgt.
- Ist der Austretende verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte mit beglaubigter Unterschrift zustimmt.

C Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 16 Auszahlung

- 16.1 Die Renten werden vierteljährlich vorschüssig ausgerichtet. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.
- 16.2 Beträgt zum Zeitpunkt des Rentenbezuges die jährliche Rente oder die Summe der jährlichen Renten weniger als 10% der minimalen AHV-Rente, wird anstelle der Rente(n) eine nach versicherungstechnischen Regeln berechnete Kapitalabfindung ausbezahlt.
- 16.3 Werden Renten an anspruchsberechtigte Personen im Ausland ausbezahlt, ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort.

Art. 17 Wohneigentumsförderung

- 17.1 Aktive Versicherte können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum für den eigenen Bedarf verpfänden oder vorbeziehen. Ab dem 50. Altersjahr stehen den Versicherten der Anspruch auf Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte des erreichten Anspruches zur Verfügung. Wird jedoch der vom Bundesrat festgelegte Mindestbetrag von Fr. 20'000 nicht erreicht, so ist keine Verpfändung bzw. kein Vorbezug möglich. Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die beglaubigte Zustimmung seines Ehegatten erforderlich. Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 18 Scheidung

Grundsatz

- 18.1 Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122 – 124e ZGB.

- 18.2 Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so vermindern sich der obligatorische und überobligatorische Teil des Altersguthabens proportional um den beanspruchten Betrag. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert.

Die Kürzung des überobligatorischen Altersguthabens wird in der folgenden Reihenfolge vorgenommen:

- a) Kapital des Zusatzkontos gemäss Art. 25;
- b) Altersguthaben gemäss Art. 6.

Ist die versicherte Person teilinvalid, wird die Freizügigkeitsleistung dem aktiven Teil der Versicherung, ein verbleibender Teilbetrag dem passiven Teil der Versicherung entnommen.

Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rücktrittsalter, so gilt der Betrag, der ihm bei Wegfall der Invalidität zukommen würde, als Austrittsleistung (hypothetische Austrittsleistung).

- 18.3 Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Rente übertragen, gilt Ziffer 18.2 sinngemäss.
- 18.4 Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten bleiben unverändert.

Verwendung

- 18.5 Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Austritts- oder Rentenanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.
- 18.6 Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird von der Kasse nach den Bestimmungen von Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgerechnet. Diese begründet keine Anwartschaften auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen.
- 18.7 Die Scheidungsrente wird dem berechtigten Ehegatten direkt ausbezahlt, wenn er das Rücktrittsalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht hat oder er eine Barauszahlung verlangt, weil er Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat oder über 58 Jahre alt ist. In allen anderen Fällen wird die Scheidungsrente gemäss den Bestimmungen von Art. 19j FZV an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen.

Wiedereinkauf

- 18.8 Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Kürzung nach Ziffer 18.2 dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet. Der Wiedereinkauf einer übertragenen hypothetischen Austrittsleistung durch eine invalide Person ist nicht möglich.

Die Gutschrift des überobligatorischen Altersguthabens wird in der folgenden Reihenfolge vorgenommen:

- a) Altersguthaben gemäss Art. 6;
- b) Kapitel des Zusatzkontos gemäss Art. 25.

Anrechnung

- 18.9 Die aufgrund eines Scheidungsurteils für eine versicherte Person übertragenen Einlagen werden dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben gemäss Mitteilung der übertragenden Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung

18.10 Eine Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung erfolgt, wenn der Vorsorgefall Alter während dem Scheidungsverfahren eingetreten ist. Die Kürzung berechnet sich wie folgt:

- a) Die zu übertragende Austrittsleistung wird mit dem für die Berechnung der Altersrente angewendeten Umwandlungssatz in eine hypothetische Altersrente umgewandelt.
- b) Diese hypothetische Altersrente wird multipliziert mit den Jahren zwischen Pensionierung und Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Der ermittelte Betrag wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt und der Austrittsleistung resp. der Altersrente belastet.
- c) Für die zusätzliche versicherungstechnische Kürzung der laufenden Altersrente wird der geteilte Betrag mit dem im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz multipliziert.
- d) Die laufende Altersrente wird gekürzt um die hypothetische Altersrente und die zusätzliche versicherungstechnische Kürzung der laufenden Altersrente.

Massgebend für die versicherungstechnische Kürzung der Altersrente sind die versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse.

Erreicht ein Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren das ordentliche Rücktrittsalter gelten die obigen Bestimmungen sinngemäss.

Art. 19 Anpassung der Renten

19.1 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung ob und in welchem Umfange die Renten verbessert werden können.

Art. 20 Überversicherung und Leistungskürzungen

20.1 Ergeben die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der Stiftung zusammen mit den Leistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung, ausländischer Sozialversicherungen oder einer anderen Versicherung, für welche die Firma mindestens die halbe Prämie bezahlt hat, ein Renteneinkommen von über 90% des mutmasslich entgangenen Einkommens, können die von der Stiftung auszurichtenden Renten soweit gekürzt werden, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Bezüglich von Invalidenleistungen kann überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- und Ersatzeinkommen angerechnet werden, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahme zur Wiedereingliederung im Sinne von Art. 8a IVG erzielt wird.

Die Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen. Dabei entspricht die Altersleistung bei einer Kürzung mindestens dem Sparguthaben im Zeitpunkt der Invalidierung.

Das Einkommen der Witwe/des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet. Erwerbseinkommen und Einkommen aus selbsterworbenen Ansprüchen der Anspruchsberechtigten werden nicht berücksichtigt. Einmalige Abfindungen bzw. Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

20.2 Anwärter auf eine Todesfall- oder Invalidenleistung haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung an diese abzutreten.

20.3 Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung (UV), die Militärversicherung (MV) oder die AHV/IV die Leistungen, gilt Folgendes:

Verweigerung bzw. Kürzung durch UV/MV

Durch die Stiftung nicht ausgeglichen werden Leistungskürzungen oder Leistungsverweigerung der Unfall- oder Militärversicherung (sowie sinngemäss Leistungen von ausländischen Versicherungen) gemäss:

- a) Art. 25 BVV2 (Vorsatz, Verbrechen, Wagnisse);
- b) Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG (Erreichen des Rentenalters).

Verweigerung bzw. Kürzung durch AHV/IV

Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch ihr eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich die versicherte Person einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann die Stiftung die Leistung im entsprechenden Umfang kürzen.

- 20.4 Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, so richtet sie die gesetzlichen Mindestleistungen aus.

D Finanzierung

Art. 21 Beitragspflicht

- 21.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Versicherung und dauert bis zum Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Versichertenverhältnisses bzw. bis zum Tode des Versicherten, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt.
- 21.2 Ist ein Versicherter invalid, vermindert sich seine Beitragspflicht entsprechend der Rentenberechtigung nach Ablauf der Taggeldversicherung.
- 21.3 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Firma der Stiftung vierteljährlich vorschüssig überwiesen.

Art. 22 Höhe der Beiträge

- 22.1 Die Höhe der Beiträge des Versicherten und der Firma sind im Anhang A 2 des Reglements ersichtlich.
- 22.2 Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben.

Art. 23 Eintrittsleistung

- 23.1 War die versicherte Person bereits früher einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so hat sie von dieser die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn die versicherte Person eine oder mehrere Freizügigkeitspoliceen bzw. ein oder mehrere Freizügigkeitskonti besitzt.

Art. 24 Einkauf

- 24.1 Ein Versicherter kann sich einkaufen, sofern er nicht bereits das maximale Sparguthaben aufweist. Die zu entrichtende Einlage entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben (vgl. Anhang A 3 des Reglements) und dem zum Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben.

- 24.2 Für Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.
- 24.3 Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um folgende Beträge:
- a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Stiftung eingebracht hat;
 - b) Guthaben in der Säule 3a, soweit es die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt; massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherungen erstellte Tabelle.
- 24.4 Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. In Abweichung davon, sind freiwillige Einkäufe nach dem vollendetem 62. Altersjahr zulässig, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
- 24.5 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 24.6 Von den Beschränkungen gemäss Ziffer 24.4 und 24.5 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
- 24.7 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen kann die Kasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen verlangen.

Art. 25 Auskauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung (VP-Konto)

- 25.1 Ein aktiver Versicherter kann ein zusätzliches Konto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (VP-Konto). Dieses dient dazu, die Kürzung der Altersleistungen bei der vorzeitigen Pensionierung auszugleichen. Das VP-Konto wird durch Einlagen des Versicherten oder der Firma geöfnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.
- 25.2 Die Einkäufe des Versicherten in das VP-Konto können erst erfolgen, wenn der Versicherte das maximale Sparguthaben erreicht hat.
- 25.3 Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird die maximale Einlage aufgrund einer sofortigen Pensionierung bestimmt. Die maximale Einlage auf das VP-Konto entspricht dem möglichen Einkaufsbetrag minus dem vorhandenen Betrag des VP-Kontos zum Zeitpunkt des Einkaufs.
- 25.4 Die maximale Einlage für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung nicht erreicht haben, entspricht dem Betrag für das Alter 60 und wird mit dem technischen Zinssatz der Kasse auf das Beitragsalter per Einkaufsdatum abdiskontiert.
- 25.5 Hat der Versicherte das maximale Sparguthaben und den Höchstbetrag des VP-Kontos erreicht, so werden für ihn keine Beiträge (Anteil Versicherter und Arbeitgeber) mehr erhoben, sondern seinem VP-Konto belastet und das VP-Konto wird nicht mehr verzinst.
- 25.6 Bei Pensionierung, Tod oder Austritt wird das VP-Konto fällig. Das geöfnete Guthaben wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement fälligen Leistungen ausgerichtet und wird wie folgt ausbezahlt:

- a) bei Pensionierung: an den Versicherten, in Kapitalform;
 - b) bei Invalidität: an den Versicherten, in Kapitalform;
 - c) bei Tod: an die Hinterlassenen des verstorbenen Versicherten gemäss Art 14, in Kapitalform;
 - d) im Freizügigkeitsfall: zugunsten des Versicherten gemäss Art. 15.
- 25.7 Im Invaliditätsfall kann der Versicherte die Auszahlung des vorhandenen Betrags des VP-Kontos im Umfang der anteilmässigen Invalidenrente verlangen; spätestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der der anteilmässigen Invalidenrente entsprechende Betrag des VP-Kontos fällig. Dieser kann ausschliesslich in Kapitalform bezogen werden.
- 25.8 Bei einem Vorbezug im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung wird das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben proportional reduziert. Mittel aus dem überobligatorischen Altersguthaben werden zuerst dem VP-Konto entnommen. Bei einer Rückzahlung werden das obligatorische und überobligatorische Altersguthaben proportional erhöht. Eine Rückzahlung zugunsten des überobligatorischen Altersguthabens erfolgt zuerst in das überobligatorische Sparguthaben, ein übersteigender Betrag wird dem Zusatzkonto gutgeschrieben. Fehlen Informationen über den obligatorischen und überobligatorischen Teil des Vorbezuges, erfolgt der Einbau im Verhältnis das zwischen diesen beiden Teilen unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.
- 25.9 Bei Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel in jedem Fall höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet. Ein allfälliger übersteigender Teil – insbesondere bei Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung – verfällt der Kasse.
- 25.10 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen gilt Ziffer 24.7.

E Organisations- und Verwaltungsbestimmungen

Art. 26 Informations- und Meldepflicht

- 26.1 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die versicherten Leistungen und der Stand des Sparguthabens ersichtlich sind. Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage von der Stiftungsverwaltung bekanntgegeben.
- 26.2 Der Stiftungsrat behält sich vor, die Leistungen einzustellen, wenn ein Versicherter bzw. ein Destinatär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist. Leistungen, welche zu Unrecht bezogen wurden, kann er zurückfordern.

F Schlussbestimmungen

Art. 27 Rechtspflege

- 27.1 Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollten zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.
- 27.2 Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, ist der Rechtsweg beim zuständigen Gericht einzuschlagen. Gerichtsstand ist der Sitz der Personalvorsorgestiftung, der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 28 Lücken im Reglement

- 28.1 In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 29 Änderungen, Inkrafttreten

- 29.1 Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Das für jeden Versicherten vorhandene Sparguthaben muss jedoch auch weiterhin für seine Vorsorge verwendet werden. Bereits erworbene Ansprüche werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen infolge Ehescheidung.
- 29.2 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Januar 2019 mit Beschluss vom 23. Oktober 2018.

Zürich, 22. Oktober 2019

Der Stiftungsrat

Anhang – gültig ab 1. Januar 2020

A 1 Umwandlungssätze für die Berechnung der Altersrente

Umwandlungssätze gültig ab 1. Januar 2019:

Alter	Überobligatorisches Sparguthaben	
	Männer	Frauen
60	4.2871%	4.3958%
61	4.3820%	4.4922%
62	4.4813%	4.5944%
63	4.5855%	4.7028%
64	4.6949%	4.8179%
65	4.8101%	

Umwandlungssätze gültig ab 1. Januar 2020:

Alter	Überobligatorisches Sparguthaben	
	Männer	Frauen
60	3.9494%	4.0622%
61	4.0437%	4.1590%
62	4.1425%	4.2616%
63	4.2462%	4.3704%
64	4.3552%	4.4858%
65	4.4700%	

Der Stiftungsrat behält sich vor, die Umwandlungssätze aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der aktuellen Zinssituation und der voraussichtlichen Lebenserwartung anzupassen.

A 2 Höhe der Beiträge

Die **Sparbeiträge** betragen in % des versicherten Lohnes:

Versicherter	6.0%
Firma	12.0%

Die **Risikobeiträge** bis zum ordentlichen Rücktrittsalter betragen in % des versicherten Lohnes:

Versicherter	2.3%
Firma	4.6%

A 3 Tabelle zur Bestimmung des maximalen Sparguthabens
in % des versicherten Lohnes

BVG-Alter	Maximales Sparguthaben am 31.12.
25	18.0%
26	36.1%
27	54.3%
28	72.5%
29	90.9%
30	109.4%
31	127.9%
32	146.5%
33	165.3%
34	184.1%
35	203.0%
36	222.0%
37	241.2%
38	260.4%
39	279.7%
40	299.1%
41	318.6%
42	338.1%
43	357.8%
44	377.6%
45	397.5%
46	417.5%
47	437.6%
48	457.8%
49	478.1%
50	498.5%
51	518.9%
52	539.5%
53	560.2%
54	581.0%
55	601.9%
56	623.0%
57	644.1%
58	665.3%
59	686.6%
60	708.0%
61	729.6%
62	751.2%
63	773.0%
64	794.9%
65	816.8%